

Die Rehabilitationsheime bieten komplexe Rehabilitationsprogramme für Personen an, deren Behandlung ambulant nicht möglich ist oder bei denen dies zu Mehrkosten führen würde. In ein Rehabilitationsheim für psychisch Kranke (*pszichiátriai betegek rehabilitációs otthona*) dürfen Personen, die ihr 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, aufgenommen werden. Bei den Rehabilitationsheimen für Suchtkranke (*szenvedélybetegek rehabilitációs otthona*) ist die Altersgrenze das vollendete 16. Lebensjahr. Das Heim entwickelt einen Rehabilitationsplan, der an das Alter, die mentale Verfassung und den Gesundheitszustand des Suchtkranken oder des psychisch Kranken angepasst ist.<sup>754</sup>

Die Pflegeheime und die Rehabilitationsheime können als sog. Wohnheime (*lakóotthon*) organisiert werden. In diesen Wohnheimen erfolgt die Unterbringung und die Verpflegung unter familienähnlichen Verhältnissen in kleinen Wohneinheiten, in denen 6-12 Patienten zusammenleben.<sup>755</sup>

### *3.3. Behinderung und Invalidität*

Der Gesetzgeber verwendet mehrere Begriffe (Behinderung, Invalidität, Gesundheitsschaden), um die Leistungsvoraussetzungen zu konkretisieren und die Leistungsberichtigten zu differenzieren. Zuerst bedarf es daher einer Erläuterung, welche begrifflichen Unterschiede und Zusammenhänge zwischen Invalidität, Behinderung und Gesundheitsschaden bestehen.

Der Begriff der Invalidität (*rokkantság*) kann als ein Zustand betrachtet werden, der lange andauernde, gesundheitliche, körperliche oder geistige Schäden umfasst und die beruflichen Aussichten der invaliden Person beeinträchtigt.<sup>756</sup> Nach den neuen Vorschriften liegt eine Invalidität vor, wenn ein Gesundheitsschaden von mindestens 50% vorliegt und aufgrund dessen eine Beschäftigung in dem vorherigen Aufgabenkreis oder der Qualifikationen entsprechend ohne Rehabilitation nicht möglich ist, jedoch eine Rehabilitation nicht empfohlen wird. Entscheidend sind also die beruflichen Einschränkungen und die damit verbundenen, verringerten Einkommensmöglichkeiten, die der Invalide hinnehmen muss.<sup>757</sup>

Auch der Begriff der Behinderung (*fogyatékosság*) knüpft an den gesundheitlichen Zustand an. Das Gesetz bestimmt den Begriff des Behinderten folgendermaßen: Behindert ist, wer wegen der erheblichen oder vollständigen Beeinträchtigung seiner Sinnesorgane (vor allem Seh- und Hörvermögen), seines Bewegungsapparates oder wegen geistiger bzw. psychischer Störungen in seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

754 1993:III.tv. 72-74/A. §, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 68-73. §, MK.2000/2 (I.7.); vgl. Rab, in: Bíró/Nádas/Rab/Prugberger, Európai és magyar szociális jog, 2004, S.206.

755 1993:III.tv. 85/A. §, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 88-101/E. §, MK.2000/2 (I.7.).

756 Vgl. Czucz, in: Czucz, Szociális jog II., 2005, S.235-237; Schnapp, in: Ebsen, Invalidität und Arbeitsmarkt, 1992, S.13-23; Kieser/Senn, Invalidität, 2004, S.22-23.

757 Vgl. die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen der Invalidenrente: Erster Hauptteil: 3.3.1.1; 1997:LXXXI.tv. 36/A. § (1) a), MK. 1997/68 (VII.25.).

dauerhaft benachteiligt ist.<sup>758</sup> Hier fehlt also die Anknüpfung an die beruflichen Aussichten. Die Behinderung ist damit eine breitere Kategorie, die auch die Invalidität umfassen kann, wenn sich die Beeinträchtigung auch auf das Berufsleben der behinderten Person auswirkt. Es ist jedoch fraglich, ob es auch Fälle geben kann, bei denen eine Invalidität vorliegt, eine Behinderung jedoch nicht. Angesichts der oben genannten Definitionen könnten solche Fälle bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen, die nicht die Sinnesorgane oder den Bewegungsapparat betreffen bzw. keine geistigen oder psychischen Störungen darstellen. Es ist aber zu bezweifeln, dass in diesen Fällen der Gesundheitsschaden den Grad erreicht, der die Beschäftigung im vorherigen Aufgabenkreis nicht mehr ermöglicht. Darüber hinaus ist es fraglich, ob die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Invaliden immer gleichzeitig auch eine Benachteiligung in der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedeutet. Hier wird die Ansicht vertreten, dass diese Frage bejaht werden kann und demnach die Invalidität eine spezielle Kategorie innerhalb der Behinderung ist.

Der Gesetzgeber weist bei der Benennung der Leistungen überwiegend auf diese Unterschiede hin. Im Bereich der Sozialversicherungsleistungen, wo die Anknüpfung an das Beschäftigungsverhältnis des Versicherten grundlegend ist, werden Invalidenleistungen gewährt. Auch bei den Kriegsinvalidenleistungen knüpft die Leistung an den Arbeitsfähigkeitsverlust an. Die von dem Beschäftigungsverhältnis losgelösten Förder- und Hilfeleistungen verkörpern dagegen Leistungen für Behinderte.<sup>759</sup>

Mit der Reform der Behindertenleistungen Ende 2007 führte der Gesetzgeber den Begriff des Gesundheitsschadens (*egészsékgárosodás*) als zentrale Kategorie<sup>760</sup> der Invalidität ein. Das Gesetz definiert diesen Begriff folgendermaßen: Der Gesundheitsschaden ist eine sich auf den ganzen Organismus auswirkende, im Aufbau oder in den Funktionen des Körpers zum Ausdruck kommende, aufgrund von Krankheit, Verletzung oder angeborener Abnormität entstandene, ungünstige Veränderung.<sup>761</sup> Der Gesundheitsschaden ist also ein allgemeiner Begriff, der den Gesundheitszustand des Behinderten reflektiert, nicht aber seinen gesellschaftlichen Status. Demnach ist er sowohl für den Begriff Invalidität, als auch für die Behinderung relevant.

In Ungarn haben die Leistungen für Behinderte und Invalide das breiteste Spektrum. Mit anderen Worten: Das soziale Netz ist hier am dichtesten gewoben.<sup>762</sup> Die Effektivität dieser Leistungen ist allerdings strittig.<sup>763</sup>

---

758 Vgl. 1998:XXVI.tv. 4.§ a), MK. 1998/28 (IV. 1.); zu den Personengruppen der Behinderten und Definitionsschwierigkeiten vgl. *Hatos/Kisgyörgyné Cziráki/Stollár*, Fogyatékosok szociális ellátása, rehabilitációja, 2004, S.13-14, 27-49.

759 Vgl. 1998:XXVI.tv. 4.§ a), MK. 1998/28 (IV. 1.); 1997:LXXXI.tv. 23.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.); 83/1987. (XII.27.) MT rend. 1.§, MK.1987/63 (XII.27.); 387/2007 (XII.23.) Korm.rend., MK.2007/183 (XII. 23.); 1994:XLV.tv.3.§, MK.1994/48 (V.6.).

760 Vor der Reform wurde auf den Arbeitsfähigkeitsverlust abgestellt. Vgl. 1997:LXXXI.tv. 23.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.).

761 2007:LXXXIV.tv. 1.§ a), MK.2007/86 (VII. 2.).

762 Leistungen werden innerhalb des Sozialversicherungssystems, der Sozialhilfe, der Arbeitslosenförderung und der Kriegsopferfürsorge gewährleistet. In dieser Arbeit ist es leider wegen der unüber-

### 3.3.1. Vorsorge

#### 3.3.1.1. Invalidenrente

Mit der Einführung der Rehabilitationsrente im Jahr 2007 wurden gleichzeitig auch die Ziele der Invalidenrente (*rokkantsági nyugdíj*) neu definiert. Mit dieser Reform stellte der Gesetzgeber in Anbetracht dieser beiden Leistungen die Rehabilitierbarkeit der Invaliden in den Mittelpunkt und schaffte dadurch ein System, das statt den bisher rein passiven Leistungen jetzt auch Förderungen zur Wiedereingliederung der Invaliden in den Arbeitsmarkt umfasst.<sup>764</sup> Anhand der Rehabilitierbarkeit wurden die Grenzen zwischen diesen zwei Leistungen gezogen und wurde dadurch die Invalidenrente in eine Auffangleistung für nicht rehabilitierbare Invalide umgewandelt.

Nach den neuen Anspruchsvoraussetzungen haben diejenigen einen Anspruch auf Invalidenrente, deren Gesundheitsschaden 79% übersteigt oder zwischen 50 und 79% liegt und aufgrund dessen eine Beschäftigung in dem vorherigen Aufgabenkreis oder der Qualifikationen entsprechend ohne Rehabilitation nicht möglich ist. Wird eine solche Rehabilitation jedoch gemäß dem Gutachten der Rehabilitationsfachbehörde nicht empfohlen, so gelten diese Geschädigten nach den neuen Vorschriften als Invalide (*rokkant*).<sup>765</sup> Darüber hinaus darf der Invalide auch keiner Beschäftigung nachgehen. Als Ausnahme gilt der Fall, dass sein Einkommen aus dem Beschäftigungsverhältnis um mindestens 30% niedriger ist als sein vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens realisiertes Durchschnittseinkommen.<sup>766</sup> Durch diese Anspruchsvoraussetzung wird sichergestellt, dass nur diejenigen einen Anspruch erlangen, deren Stellung auf dem Arbeitsmarkt wegen des Gesundheitsschadens beeinträchtigt ist.<sup>767</sup> Des Weiteren muss der Antragsteller die vorgeschriebene Dienstzeit erworben haben und darf kein Krankengeld oder Unfallkrankengeld beziehen.<sup>768</sup>

Bei der Bestimmung der erforderlichen Dienstzeit ist eine einheitliche Regelung – wie bei der Altersrente – nicht möglich, da die Invalidität zu jeder Zeit und in jedem Alter eintreten kann. Eine Differenzierung wird anhand von Altersgruppen durchgeführt. Dementsprechend wird z.B. vor der Vollendung des 22. Lebensjahres die erforderliche Dienstzeit mit zwei Jahren, in einem Alter zwischen 22 und 24 Jahren mit vier Jahren, zwischen 30 und 34 Jahren mit acht Jahren, zwischen 45 und 54 Jahren, mit 15

---

schaubaren Anzahl an Leistungen und zur Wahrung eines verhältnismäßigen Umfangs nicht möglich, jede Leistung darzustellen.

763 Vgl. Tausz/Lakatos, A fogyatékos emberek helyzete, Statisztikai Szemle, 2004/4, S.370-391.

764 2007:LXXXIV.tv. Ált. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 31.3.2009.); Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.4.

765 1997:LXXXI.tv. 36/A.§ (1) a), MK. 1997/68 (VII.25.).

766 Das Durchschnittseinkommen wird aus den Gehältern errechnet, die der Leistungsberechtigte innerhalb von vier Monaten vor dem Eintritt des gesundheitsschädigenden Ereignisses realisierte. Vgl.1997:LXXXI.tv. 36/A.§ (1) c), MK. 1997/68 (VII.25.).

767 Vgl. die Abgrenzung Behinderung und Invalidität. Erster Hauptteil: 3.3.

768 1997:LXXXI.tv. 36/A.§ (1) d), MK. 1997/68 (VII.25.).

Jahren und nach der Vollendung des 55. Lebensjahres mit 20 Jahren bestimmt.<sup>769</sup> Die Altersvergünstigung wird auch bei den Voraussetzungen der Invalidenrente berücksichtigt. Das Dienstzeitkriterium ist dementsprechend in diesen Fällen niedriger.<sup>770</sup> Weitere Sonderregeln gelten in den Fällen, in denen der Versicherte kurz – höchstens 180 Tage – nach Beendigung seiner Schulausbildung Invalide wird oder wenn er die erforderliche Dienstzeit nicht erworben hat, aber es in seiner Dienstzeit keine großen Unterbrechungen gab.<sup>771</sup>

Die Höhe der Invalidenrente hängt vom erreichten Alter beim Eintritt der Invalidität, von der erworbenen Dienstzeit, vom Grad der Invalidität und schließlich vom individuellen monatlichen Durchschnittsgehalt ab. Invalide, die beim Eintritt der Invalidität das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben, bilden eine Altersgruppe. Bei weniger als zwei Jahren erworberner Dienstzeit beträgt die Höhe der Invalidenrente 51% des individuellen monatlichen Durchschnittsgehaltes.<sup>772</sup> Der Prozentsatz steigt um 0,5 Prozentpunkte nach jedem erworbenen Jahr und erreicht bei 25 Jahren Dienstzeit 63%. Versicherte, die ihr 35. Lebensjahr vollendet haben, werden in weitere Altersgruppen eingeteilt. Mit Hilfe dieser Altersgruppen differenziert das Gesetz nach erworbener Dienstzeit weiter. Bei 25 Jahren Dienstzeit beträgt der Prozentsatz bei jeder Gruppe 63% des monatlichen Durchschnittsgehaltes.<sup>773</sup> Das Gesetz beinhaltet eine spezielle Tabelle für die Fälle der Altersvergünstigung.<sup>774</sup> Wie oben beschrieben, hängt die Höhe der Invalidenrente auch vom Grad der Invalidität ab. Das Gesetz bestimmt diesbezüglich drei Gruppen. In die Invaliditätsgruppe III gehört der Invalide, wenn sein Gesundheitsschaden zwischen 50 und 79 % liegt und nicht rehabilitierbar ist. Die Invaliditätsgruppe II umfasst Personen, deren Gesundheitsschaden 79% übersteigt und die jedoch nicht auf ständige Pflege angewiesen sind. In die Invaliditätsgruppe I werden Personen eingeteilt, die einen Gesundheitsschaden von über 79% erlitten haben und Pflege benötigen. Die oben beschriebenen Prozentsätze der Leistungshöhe gelten für die Invaliditätsgruppe III. In den Invaliditätsgruppen II und I ist die Leistungshöhe 5 bzw. 10% höher als in der Invaliditätsgruppe III.<sup>775</sup> Darüber hinaus bestimmte der Gesetzgeber auch eine Mindesthöhe für die Invalidenrente. Einerseits darf sie nicht niedriger sein als 37,5, 42,5 bzw. 47,5% des monatlichen Durchschnittsgehaltes (in Anbetracht der Invaliditätsgruppen III, II, I), an-

769 1997:LXXXI.tv. 24.§, 36/B.§, MK.1997/68 (VII.25.).

770 Zu den Regeln der Altersvergünstigung siehe Erster Hauptteil: 3.1.1.1.

771 Diese Vorschriften gelten vor der Vollendung des 22. Lebensjahres. Die Unterbrechung innerhalb der Dienstzeit darf nicht mehr als 30 Tage sein. Vgl. 1997:LXXXI.tv. 24.§ (2), 25.§ (2), 36/B.§, MK. 1997/68 (VII.25.); 168/1997. (X.6.) Korm.r. 18/B.§, MK.1997/85 (X.6.); Czúcz, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.237-238.

772 Vgl. 168/1997. (X.6.) Korm.r. 19.§ (1), MK.1997/85 (X.6.); das monatliche Durchschnittsgehalt wird gemäß den bei der Altersrente beschriebenen Regeln bestimmt. Vgl. 1997:LXXXI.tv. 28.§, MK.1997/68 (VII.25.).

773 Vgl. 168/1997. (X.6.) Korm.r. 19-20.§, MK.1997/85 (X.6.).

774 Vgl. 168/1997. (X.6.) Korm.r. 21.§, MK.1997/85 (X.6.).

775 1997:LXXXI.tv. 29.§ (1)(5), MK.1997/68 (VII.25.); vgl. Rab, in: Bíró/Nádas/Rab/Prugberger, Európai és magyar szociális jog, 2004, S.158-159; Czúcz, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.243-244.

dererseits wird aber auch eine Mindestsumme vorgeschrieben. 2011 beträgt die Mindestsumme der Invalidenrente – in der oben beschriebenen Reihenfolge der Invaliditätsgruppen – 28.500 HUF (103,63 Euro), 29.800 HUF (108,36 Euro) und 30.850 HUF (112,18 Euro).<sup>776</sup>

Des Weiteren bestimmt das Gesetz auch eine Obergrenze. Demnach darf die Summe der Invalidenrente nicht über dem als Bemessungsgrundlage dienenden monatlichen Durchschnittsgehalt liegen. Der Betrag der Invalidenrente wird einmal jährlich angehoben.<sup>777</sup>

Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, lebt aber unabhängig von der Dienstzeit wieder auf, wenn die Bedingungen innerhalb von fünf Jahren wieder erfüllt sind. Auch die Einteilung in die Invaliditätsgruppen wird an die Zustandsänderung angepasst.<sup>778</sup>

Für die im Mischsystem – d.h. im Privatpensionssystem und im staatlichen Rentensystem - versicherten Personen besteht die Möglichkeit, die auf dem Einzelkonto befindliche Summe an den Rentenversicherungsfonds zu überweisen. Diese Regelung ist deswegen wichtig, weil bei einer Invalidität im jungen Alter die Privatpensionskasse nur eine sehr niedrige Rentenleistung erbringen kann. Wenn gemäß dem Entschluss des Versicherten diese Summe nicht an die Sozialversicherung überwiesen wird, wird die Invalidenrente gekürzt.<sup>779</sup> Wenn der Versicherte aus dem gemischten System austritt, wird er so behandelt, als wäre er immer nur im Sozialversicherungssystem versichert gewesen. Obwohl im Gesetz der Rücktritt als eine Möglichkeit dargestellt wird, werden die Invaliden in der Wirklichkeit in das Sozialversicherungssystem zurückgeschickt, da die Privatpensionskassen noch keine gleichwertige Invalidenleistung anbieten können.<sup>780</sup>

### 3.3.1.2. Unfallrente

Die Unfallrente (*baleseti járadék*) ist eine spezielle Leistung, die kein Äquivalent im Bereich der „normalen“ Leistungen hat. Der Gesetzgeber regelte die Unfallrente auf eine ungewohnte Weise: Sie befindet sich zwar in §§ 57-60 GVG<sup>781</sup>, beim Festlegen der Leistungshöhe werden aber Rentenversicherungsregeln angewandt.<sup>782</sup> Darüber hinaus wird der Anspruch auf die Leistung bei den Organen der Rentenversicherung geltend

776 168/1997. (X.6.) Korm.r. 23.§, MK.1997/85 (X.6.).

777 1997:LXXXI.tv. 29.§ (2)-(4), MK.1997/68 (VII.25.).

778 1997:LXXXI.tv. 30-31.§, 36/D.§, MK.1997/68 (VII.25.).

779 1997:LXXXI.tv. 28.§ (2), MK.1997/68 (VII.25.). Im Anhang I SVRG wird die Formel für die Kürzung beschrieben.

780 Vgl. 1997:LXXXII. tv. 23.§ (1) d) MK.1997/68 (VII.25); vgl. Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/Simonovits/Stahl, A magyar nyugdíjrendszer az 1998-as reform előtt és után, Közgazdasági Szemle, 2002/6, S.495; Hajdú//Lőrincsikné Lajkó, Társadalombiztosítási jog, 2005, S.122-123., Czúcz, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.213.

781 1997:LXXXIII.tv. 57-60.§, MK.1997/68 (VII.25.).

782 1997:LXXXIII.tv. 59.§ (4)-(6), 65.§ (5), MK.1997/68 (VII.25.).

gemacht.<sup>783</sup> Der Grund dafür könnte in den Anspruchsvoraussetzungen und in der Ähnlichkeit zur Unfallinvalidenrente liegen. Auch bei der Unfallrente muss ein Gesundheitsschaden vorliegen, der jedoch den Grad nicht erreicht, welcher einen Anspruch auf die Unfallinvalidenrente begründen würde.<sup>784</sup> Die Unfallrente kann ggf. auch als Vorstufe der Unfallinvalidenrente dienen, wenn aufgrund der Verschlechterung des Gesundheitszustandes ein Anspruch auf Unfallinvalidenrente entsteht. Die Festsetzung der neuen Rente wird aus der Sicht der Administration durch die vorherige Verwendung der Rentenversicherungsregeln vereinfacht.

Der Anspruch auf die Unfallrente besteht, wenn der Versicherte einen Gesundheitsschaden von über 13% infolge eines Betriebsunfalls erlitten hat, aber ein Anspruch auf Unfallinvalidenrente oder Rehabilitationsrente nicht besteht.<sup>785</sup> Dementsprechend deckt diese Leistung die Fälle ab, in denen der Gesundheitsschaden zwischen 14 und 49% liegt.<sup>786</sup> Die Unfallrente kompensiert also den Umstand, dass die Arbeitsfähigkeit des Versicherten aufgrund eines Gesundheitsschadens infolge eines Betriebsunfalls beeinträchtigt wird.<sup>787</sup>

Die Dauer der Leistung hängt vom Grad des Gesundheitsschadens ab. Wenn er 20% nicht übersteigt, wird die Unfallrente für maximal zwei Jahre gewährt. Im Falle eines Gesundheitsschadens von über 20% steht die Unfallrente dem Berechtigten ohne zeitliche Beschränkung zu.<sup>788</sup> Wenn der Versicherte auch einen Anspruch auf Unfallkrankengeld hat, wird die Unfallrente erst mit dem Ablauf des Unfallkrankengeldes gewährt.<sup>789</sup> Wenn ein unter 20% liegender Gesundheitsschaden durch eine Silikose oder Asbestose verursacht wurde, wird auch in diesem Fall die Unfallrente ohne zeitliche Beschränkung gewährt.<sup>790</sup>

Die Höhe der Unfallrente hängt vom Grad des Gesundheitsschadens und vom individuellen monatlichen Durchschnittsgehalt ab. Das monatliche Durchschnittsgehalt wird anhand desjenigen Gehalts errechnet, das der Versicherte innerhalb von einem Jahr unmittelbar vor dem Unfall verdiente.<sup>791</sup> Der Grad des Gesundheitsschadens dient auch der Einteilung in vier Unfallgrade. Unter den Unfallgrad 1 fallen Versicherte, die einen Gesundheitsschaden zwischen 14 und 20% erlitten haben. Die Höhe der Unfallrente in dieser Gruppe entspricht 8% des monatlichen Durchschnittsgehaltes. Der Unfallgrad 2 umfasst Personen mit einem Gesundheitsschaden zwischen 21 und 28%. Die Leistungs-

783 1997:LXXXIII.tv. 65.§ (4), MK.1997/68 (VII.25.).

784 1997:LXXXIII.tv. 57.§ (1), MK.1997/68 (VII.25.).

785 1997:LXXXIII.tv. 57.§ (1), MK.1997/68 (VII.25.).

786 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.3. und 3.3.1.4.

787 Vgl. Jakab/Molnárné Balogh, Baleseti biztosítás, 2004, S.113-117; Prugberger, in: Bíró/Nádas/Rab/Prugberger, Európai és magyar szociális jog, 2004, S.190; Czúcz, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.148-151.

788 1997:LXXXIII.tv. 57.§ (2), MK.1997/68 (VII.25.).

789 1997:LXXXIII.tv. 57.§ (2) (4), MK.1997/68 (VII.25.).

790 1997:LXXXIII.tv. 57.§ (3), MK.1997/68 (VII.25.).

791 1997:LXXXIII.tv. 59.§, MK.1997/68 (VII.25.). Bei der Berechnung des monatlichen Durchschnittsgehaltes gelten mit einigen Ausnahmen die Regeln der Altersrente. Vgl. 1997:LXXXIII.tv. 59.§ (4) (5), MK.1997/68 (VII.25.).

höhe beträgt in diesen Fällen 10% des monatlichen Durchschnittsgehaltes. Bei einem Gesundheitsschaden von 29-39% liegt Unfallgrad 3 vor. Die Unfallrente beträgt dabei 15% des Durchschnittsgehalts. Dem Unfallgrad 4 entspricht ein Gesundheitsschaden von 39-49%. Versicherte, die in diese Kategorie gehören, haben einen Anspruch auf eine Unfallrente i.H.v. 30% des monatlichen Durchschnittsgehaltes.<sup>792</sup> Wenn sich der Grad des Gesundheitsschadens ändert, wird die Leistungshöhe dementsprechend angepasst.<sup>793</sup>

### 3.3.1.3. Unfallinvalidenrente

Von der Reform der Invalidenleistungen ist auch die Unfallinvalidenrente betroffen. Die Anspruchsvoraussetzungen wurden auch hier nach den neuen Kriterien der Invalidität, die an den Gesundheitsschaden anknüpfen, bestimmt.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Unfallinvalidenrente (*baleseti rokkantsági nyugdíj*), wenn er überwiegend wegen eines Betriebsunfalls oder einer Berufskrankheit<sup>794</sup> Invalide geworden ist<sup>795</sup> und aufgrund des Gesundheitsschadens nicht arbeitstäglich ist bzw. sein Gehalt mindestens um 30% niedriger ist, als sein vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens realisiertes Durchschnittseinkommen.<sup>796</sup> Darüber hinaus darf der Antragsteller kein Krankengeld oder Unfallkrankengeld beziehen. Der Unterschied zur Invalidenrente besteht darin, dass bei der Unfallinvalidenrente keine Dienstzeit benötigt wird, um den Anspruch zu erlangen. Wenn der Invalide den Gesundheitsschaden selber oder mit Hilfe eines Arztes hervorgerufen hat bzw. wenn er den Unfall nicht unverzüglich gemeldet hat, erwirbt er keinen Anspruch auf die Unfallinvalidenrente.<sup>797</sup>

Die Höhe der Unfallinvalidenrente hängt vom Grad der Behinderung, vom individuell festgestellten, monatlichen Durchschnittsgehalt und von der Dienstzeit ab, ebenso wie es bei der Invalidenrente der Fall ist.<sup>798</sup> Auch die Einteilung in Invaliditätsgruppen entspricht der Einteilung, die bei der Invalidenrente bereits beschrieben wurde.<sup>799</sup> In der Invaliditätsgruppe III beträgt die Leistungshöhe 60%, in der Gruppe II 65% und in der Invaliditätsgruppe I 70% des Durchschnittsgehaltes.<sup>800</sup> Die Dienstzeit ist zwar keine Anspruchsvoraussetzung (siehe oben), sie erhält jedoch eine Funktion bei der Festlegung der Leistungshöhe. Der Betrag der Unfallinvalidenrente wächst mit jedem Jahr erworbener Dienstzeit um ein Prozent des Durchschnittsgehaltes, darf aber das Durch-

792 1997:LXXXIII.tv. 58.§ (1)(2), MK.1997/68 (VII.25.).

793 Vgl.1997:LXXXIII.tv. 60.§, MK.1997/68 (VII.25.), 217/1997. (XII.1.) Korm.r. 34-36/B.§, MK. 1997/107 (XII. 1.).

794 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.2.1.

795 Auch bei einer Gesundheitsschädigung von 40% wird der Anspruch auf Unfallinvalidenrente anerkannt, wenn sie von einer Silikose oder Asbestose verursacht wurde und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Vgl. 1997:LXXXI.tv.36/E.§ (3), MK. 1997/68 (VII.25.).

796 1997:LXXXI.tv. 36/E.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.).

797 1997:LXXXI.tv. 32.§ (3), MK. 1997/68 (VII.25.).

798 1997:LXXXI.tv. 34.§, 36/F.§, MK. 1997/68 (VII.25.).

799 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.1.

800 1997:LXXXI.tv. 34.§ (2)(3), MK. 1997/68 (VII.25.).

schnittsgehalt nicht übersteigen.<sup>801</sup> Das monatliche Durchschnittsgehalt wird anhand der Regeln der Unfallrente festgestellt. Demnach wird nur jenes Nettoeinkommen berücksichtigt, das der Versicherte innerhalb von einem Jahr unmittelbar vor dem Unfall verdiente.<sup>802</sup> Der Gesetzgeber legte auch bei der Unfallinvalidenrente Mindestleistungshöhen fest, die – den Invaliditätsgruppen III bis I entsprechend – i.H.v. 28.600 HUF (104 Euro), 30.000 HUF (109,09 Euro) und 31.000 HUF (112,72 Euro) bestimmt wurden.<sup>803</sup>

Ein Anspruch auf die Unfallinvalidenrente besteht so lange, wie die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Im Fall einer Zustandsänderung wird die Einteilung in die Invaliditätsgruppe ggf. geändert. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen – aber ein Arbeitsfähigkeitsverlust i.H.v. mindestens 16% noch besteht – erlangt der Versicherte einen Anspruch auf die Unfallrente. Im Fall eines neuen Betriebsunfalls werden alle Gesundheitsfolgen von allen Unfällen berücksichtigt.<sup>804</sup>

### 3.3.1.4. Rehabilitationsrente

Der Gesetzgeber führte im Jahr 2007 im Rahmen einer Reform der Invalidenleistungen eine neue Leistung, die Rehabilitationsrente, ein. Dadurch soll die Wiederherstellung der Fähigkeiten derjenigen Personen, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, gefördert werden. Darüber hinaus soll die Rehabilitationsrente die gesellschaftliche Reintegration unterstützen und eine einkommensabhängige Leistung für die Zeit der Rehabilitation gewähren.<sup>805</sup> Obwohl die Rehabilitationsrente in einem eigenständigen Gesetz geregelt wurde, verkörpert sie nach § 14 GüLF eine Sozialversicherungsleistung.<sup>806</sup>

Einen Anspruch auf die Rehabilitationsrente hat eine in Ungarn wohnhafte und angemeldete Person, wenn sie einen Gesundheitsschaden von 50-79% erlitten hat und aufgrund dessen eine Beschäftigung ihrem vorherigen Aufgabenkreis oder entsprechend ihrer Qualifikation ohne Rehabilitation nicht möglich ist. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Versicherte keiner Beschäftigung nachgeht oder sein Einkommen aus einem Beschäftigungsverhältnis um mindestens 30% niedriger ist als sein vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens realisiertes Durchschnittseinkommen.<sup>807</sup> Darüber hinaus muss der Anspruchsberechtigte rehabilitierbar sein und die für die Invalidenrente benötigte Dienstzeit bei der Antragstellung erworben haben.<sup>808</sup>

801 1997:LXXXI.tv. 34.§ (4), MK.1997/68 (VII.25.).

802 168/1997. (X.6.) Korm.r. 27.§, MK.1997/85 (X.6.); vgl. *Balogh/Szűcs*, Alkalmazott társadalombiztosítás-tan, 1998, S.186-187; *Jakab/Molnárné Balogh*, Baleseti biztosítás, 2004, S.120-122.

803 168/1997. (X.6.)Korm.r. 28.§, MK.1997/85 (X.6.).

804 Vgl. 1997:LXXXI.tv. 35-36.§, MK.1997/68 (VII.25.).

805 Vgl. 2007:LXXXIV.tv. Präambel, MK.2007/86 (VII.2.).

806 Vgl. 1997:LXXX.tv. 14.§ (3) c), MK.1997/68 (VII.25.).

807 Das Durchschnittseinkommen wird aus den Gehältern errechnet, die der Leistungsberechtigte innerhalb von vier Monaten vor dem Eintritt des gesundheitsschädigenden Ereignisses realisierte. Vgl. 2007:LXXXIV.tv. 3.§ (1) a), MK.2007/86 (VII.2.).

808 2007:LXXXIV.tv. 3.§ (1) b)-c), MK.2007/86 (VII.2.).

Das Beziehen von Sozialversicherungsleistungen (wie Altersrente, Invalidenrente, Invalidenunfallrente, Krankengeld, Kinderpflegegeld usw.) und bestimmten anderen Leistungen (Behindertenrente, Rente für Bergarbeiter wegen Gesundheitsschaden, Übergangsrente, regelmäßige Sozialhilfe usw.) schließt den Anspruch auf die Rehabilitationsrente aus.<sup>809</sup>

Der Höhe der Rehabilitationsrente entspricht 120% der Invalidenrente (Invalidengruppe III)<sup>810</sup> und ihr Mindestbetrag beträgt 120% der Mindestinvalidenrente.<sup>811</sup> Wenn ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und das daraus stammende Einkommen während eines Zeitraums von drei Monaten 200% der Rehabilitationsrente des Anspruchsberechtigten<sup>812</sup> oder mindestens das gültige Mindestgehalt übersteigt, muss die Höhe der Rehabilitationsrente um 50% reduziert werden.<sup>813</sup> Abschließend bleibt noch zu erwähnen, dass auch die Rehabilitationsrente der jährlichen Erhöhung der Rentenleistungen unterliegt.<sup>814</sup>

Für die Geltendmachung des Anspruchs und der Rechtsmittel gelten grundsätzlich die Verfahrensvorschriften der Rentenversicherung.<sup>815</sup>

### 3.3.2. Entschädigung

Im Rahmen der Entschädigungsleistungen werden die für Kriegsinvaliden gewährten Leistungen Kriegsinvalidenrente, Einmalzahlung und die sog. Begünstigungen erörtert.

#### 3.3.2.1. Kriegsinvalidenrente

Die Kriegsinvalidenrente (*hadirokkant járadék*) wird anhand des Grades des Gesundheitsschadens<sup>816</sup> und der Mindestrente bestimmt. Die Kriegsinvaliden werden nach dem Grad des Gesundheitsschadens in fünf Gruppen eingeteilt. In die Kriegsinvaliditätsgruppe I gehören Kriegsinvaliden, die infolge einer Kriegsverletzung einen Gesundheitsschaden von mindestens 80% erlitten haben. Die Invalidengruppe II umfasst Kriegsinvaliden mit einem Gesundheitsschaden zwischen 60 und 79%. Die Gruppe III besteht aus Kriegsinvaliden mit einem Gesundheitsschaden zwischen 52 und 59%. In die Invaliditätsgruppe IV gehören Kriegsinvaliden, die einen Gesundheitsschaden von

809 Vgl. 2007:LXXXIV.tv. 3.§ (3) a)-e), MK.2007/86 (VII.2.).

810 Vgl. 2007:LXXXIV.tv. 4.§ (1), MK.2007/86 (VII.2.).

811 Vgl. 2007:LXXXIV.tv. 4.§ (1), MK.2007/86 (VII.2.); Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.1.

812 Das als Berechnungsgrundlage dienende Durchschnittseinkommen wird anhand der Vorschriften der Invalidenrente errechnet. Die regelmäßigen Rentenerhöhungen werden dabei berücksichtigt, wenn der Anspruchsberechtigte die Rehabilitationsrente bereits bezieht und gleichzeitig arbeitstäglich ist. Vgl. 2007:LXXXIV.tv. 4.§ (2), MK.2007/86 (VII.2.); Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.1.

813 Vgl. 2007:LXXXIV.tv. 4.§ (2), MK.2007/86 (VII.2.).

814 Näheres zu den Regeln der Rentenerhöhung: Erster Hauptteil: 3.1.1.1., Tabelle 1.

815 2007:LXXXIV.tv. 5.§, MK.2007/86 (VII.2.).

816 Auch hinsichtlich der Kriegsinvalidenversorgung wurde im Rahmen der Reform im Jahr 2007 die Kategorie der Gesundheitsschädigung eingeführt. Vgl. 2007:CLXX.tv.28.§, MK.2007/183 (XII.23.).

40-51% erlitten haben. Die letzte Kriegsinvaliditätsgruppe umfasst Personen mit einem Gesundheitsschaden zwischen 20 und 39%. Die Einstufung und die Untersuchung des Ursprungs des Gesundheitsschadens werden von dem Sozialversicherungsorgan NRSZH durchgeführt.<sup>817</sup>

Die Höhe der Kriegsinvalidenrente beträgt – entsprechend den oben genannten Kriegsinvaliditätsgruppen, in der oben beschriebenen Reihenfolge – 210%, 195%, 180%, 155% und 70% der Minimalrente. Wenn der Kriegsinvalid mit der Ausnahme der Kriegsinvalidenrente kein anderes Einkommen hat, muss die Kriegsinvalidenrente bis zum Betrag der Minimalrente erhöht werden. Wenn der Kriegsinvalid sein Kind in seinem Haushalt erzieht, ist er zu einem sog. Erziehungszuschuss i.H.v. 50% der Minimalrente berechtigt.<sup>818</sup>

### 3.3.2.2. Einmalzahlung

Innerhalb des Entschädigungssystems wird eine Einmalzahlung gewährt, wenn die vor dem 22. Dezember 1944 festgestellte Kriegsopferleistung aus politischen Gründen provisorisch oder endgültig eingestellt wurde. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf die Leistung, wenn der frühere Antrag aus politischen Gründen abgelehnt wurde oder aus diesen Gründen der Antrag gar nicht eingereicht wurde. Die Leistungshöhe wird anhand der bei der Kriegsinvalidenrente beschriebenen Invaliditätsgruppen festgelegt und beträgt in der Reihenfolge der Gruppen I bis V: 250.000 HUF (909,09 Euro), 200.000 HUF (727,27 Euro), 150.000 HUF (545,45 Euro), 100.000 HUF (363,63 Euro), 75.000 HUF (272,72 Euro).<sup>819</sup>

### 3.3.2.3. Begünstigungen für Kriegsinvaliden

Die Begünstigungen für Kriegsinvaliden decken verschiedene Bereiche ab. Die Kriegsinvaliden haben einen Anspruch auf gebührenfreie Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Dies gilt sowohl für den lokalen als auch für den Fernverkehr. Der Kriegsinvalid muss zudem keine Fernsehgebühren zahlen und ist auf Wochenmärkten und in Markthallen von Standplatzgebühren befreit.<sup>820</sup>

### 3.3.3. Vorsorge-analoge Leistung: Übergangsrente

Auch diese sog. vorsorge-analoge Leistung<sup>821</sup> wurde im Rahmen der Reform der Invaliditätsleistungen im Jahr 2007 an den neuen, zentralen Begriff des Gesundheitsschadens angepasst.

817 1994:XLV.tv. 3. §, MK.1994/48 (V.6.); 113/1994. (VIII.31.) Korm.r. 2. §, MK. 1994/87 (VIII.31.).

818 1994:XLV.tv. 11. §, MK.1994/48 (V.6.).

819 1994:XLV.tv. 10. §, MK.1994/48 (V.6.); 113/1994. (VIII.31.) Korm.r. 5-6. §, MK.1994/87 (VIII.31.); vgl. Farkas, A szociális igazgatás jogi alapkérdései I., 2005, S.222-223.

820 1994:XLV.tv. 22-24. § MK.1994/48 (V.6.).

821 Diese Leistung knüpft angesichts ihrer Höhenbestimmung an die zukünftige Rentenleistung des Antragsstellers an, was eine individuelle Leistungshöhe und die Erhaltung des früheren Lebensstan-

Einen Anspruch auf Übergangsrente (*átmeneti járadék*) hat derjenige, der während seiner Erwerbstätigkeit<sup>822</sup> einen Gesundheitsschaden von mindestens 40% erlitten hat und aufgrund dessen in seinem aktuellen oder in seinem alten, vor der Gesundheitsschädigung wahrgenommenen Arbeitsbereich bzw. in einem seinen Qualifikationen entsprechenden Arbeitsbereich ohne Rehabilitation nicht beschäftigt werden kann.<sup>823</sup> Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Antragsteller das Rentenalter in fünf Jahren erreichen wird und die für die Altersrente notwendige Dienstzeit erworben hat.<sup>824</sup> Darüber hinaus darf er keine Renten- oder anderen regelmäßigen Geldleistungen beziehen.<sup>825</sup> Einer Erwerbstätigkeit darf der Antragsteller nur dann nachgehen, wenn sein monatlicher Durchschnittsgehalt innerhalb von vier Monaten vor der Antragstellung 80% des Mindestlohns nicht überschreitet.<sup>826</sup>

Die Höhe der Übergangsrente beträgt – unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Privatpensionskasse – 75% der zukünftigen Altersrente<sup>827</sup> des Anspruchsberechtigten, sie darf jedoch nicht niedriger sein als die regelmäßige soziale Rente<sup>828</sup>.

### 3.3.4. Hilfs- und Förderungssystem

Die Hilfs- und Förderleistungen weisen im Bereich der Invalidität eine große Vielfalt<sup>829</sup> auf. Einige Leistungen können auch anderen Lebenslagen zugeordnet werden, wie z.B. die Förderung der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit verminderter Erwerbsfähigkeit auch unter dem Punkt Arbeitslosigkeit behandelt werden könnte. Bei anderen Leistungen bilden Behinderte nur einen Teil der Leistungsberechtigten, wie

---

dards ermöglicht. Vgl. die Einteilung von Zacher, in: *Fürst/Herzog/Umbach*, FS für Zeidler, 1987, S.587-588; siehe Erster Hauptteil: 1.3.1.2.

- 822 Darunter wird auch der Zeitraum verstanden, während dessen der Antragsteller passives Krankengeld (vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.3.), Unfallkrankengeld oder Arbeitslosenleistungen bezieht.
- 823 Vgl. 387/2007. (XII.23) Korm.r. 3.§ , MK.2007/183 (XII. 23.).
- 824 Vgl. 387/2007. (XII.23) Korm.r. 3.§ a) b), MK.2007/183 (XII. 23.).
- 825 Vgl.387/2007. (XII.23) Korm.r. 2.§ f), 3.§ c) d), MK.2007/183 (XII. 23.).
- 826 Vgl.387/2007. (XII.23) Korm.r., 3.§ e), MK.2007/183 (XII. 23.).
- 827 Die zukünftige Altersrente wird anhand der bis zur Antragstellung erworbenen Dienstzeit und des realisierten Einkommens errechnet. Vgl. 387/2007. (XII.23) Korm.r., 4.§, MK.2007/183 (XII. 23.).
- 828 387/2007. (XII.23) Korm.r., 4.§, MK.2007/183 (XII. 23.). Wenn neben der Übergangsrente ein Anspruch auf Witwenrente besteht, wird die Übergangsrente um 50% gekürzt. Wenn durch diese Kürzung die beiden Leistungen zusammen die Höhe der vollen Übergangsrente nicht erreichen, wird die Übergangsrente bis zu dieser Summe ergänzt. Vgl. 387/2007. (XII.23) Korm.r., 9.§ (1) (2), MK.2007/183 (XII. 23.). Eine ähnliche Kürzung der Übergangsrente wird vorgenommen, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf eine weitere Rentenleistung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hat. Vgl. 387/2007. (XII.23) Korm.r., 9.§ (4), MK.2007/183 (XII. 23.).
- 829 Diese große Vielfalt lässt es leider nicht zu, alle – für die Leistungsberechtigten womöglich wichtige, aber von der Gesamtheit des Systems der sozialen Sicherheit aus betrachtet kleinere, nur eine bestimmte spezielle Gruppe betreffende – Leistungen zu beschreiben. Bezuglich der behinderten Personen muss von der Erörterung der sog. Verkehrsbegünstigungen der schwer gehbehinderten Personen (*súlyos mozgáskorlátozott személyek közlekedési kedvezményei*) und den Leistungen für Bergarbeiter abgesehen werden. Vgl. 164/1995. (XII.27.) Korm.r., MK.1995/115 (XII.27.); 23/1991. (II.9.) Korm.r., MK.1991/14 (II. 9.).

z.B. bei der regelmäßigen Sozialhilfe. Hier werden nur diejenigen Vorschriften beschrieben, welche die Behinderten konkret betreffen.

### 3.3.4.1. Behindertenrente

Der Staat gewährt die Behindertenrente (*rokkantsági járadék*) Personen, die im jungen Alter arbeitsunfähig geworden sind und aus diesem Grund keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen erwerben konnten.<sup>830</sup>

Einen Anspruch auf Behindertenrente hat demnach jeder, der seine Arbeitsfähigkeit vor der Vollendung seines 25. Lebensjahres verloren oder einen Gesundheitsschaden von mindestens 80% erlitten und keinen Anspruch auf Rente oder Unfallrente erworben hat.<sup>831</sup> Der Behinderte hat keinen Anspruch auf Behindertenrente, wenn er in einer sozialen Einrichtung ohne Entgeltzahlung untergebracht wurde.<sup>832</sup> Die Behindertenrente wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ab der Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Die Höhe der Behindertenrente beträgt monatlich 33.330 HUF (121,2 Euro). Die Leistung wird gemäß der Verordnung der Regierung jährlich erhöht.<sup>833</sup>

### 3.3.4.2. Regelmäßige soziale Rente

Ein Antragsteller, der die Voraussetzungen der Übergangsrente in Anbetracht des Alters und der nötigen Dienstzeit nicht erfüllt, weil er das Rentenalter in fünf Jahren noch nicht erreicht oder nicht über die zur Altersrente nötige Dienstzeit verfügt, hat einen Anspruch auf die regelmäßige soziale Rente (*rendszeres szociális járadék*).<sup>834</sup>

Der Anspruch auf regelmäßige soziale Rente besteht, wenn der Antragsteller während seiner Erwerbstätigkeit<sup>835</sup> einen Gesundheitsschaden von mindestens 40% erlitten hat und im Zusammenhang damit in seinem aktuellen oder in seinem alten, vor der Gesundheitsschädigung wahrgenommenen Arbeitsbereich bzw. in einem seinen Qualifikationen entsprechenden Arbeitsbereich ohne Rehabilitation nicht beschäftigt werden kann.<sup>836</sup> Darüber hinaus muss er zum Zeitpunkt der Feststellung des Anspruchs die Hälfte der für die Invalidenrente vorgeschriebenen Dienstzeit vorweisen können. Zudem darf der Antragsteller das Rentenalter noch nicht erreicht haben.<sup>837</sup> Darüber hinaus darf er auch, wie bei der Übergangsrente, keine Renten- oder anderen regelmäßigen Geld-

830 83/1987. (XII.27.) MT rend. 1.§, MK.1987/63 (XII.27.).

831 83/1987. (XII.27.) MT rend. 1.§, MK.1987/63 (XII.27.).

832 83/1987. (XII.27.) MT rendelet 1.§ (2), 2.§ (2), MK.1987/63 (XII.27.).

833 351/2007. (XII.23.) Korm.r. 1.§ (4) a), 4.§ (a), MK.2007/183 (XII. 23.), vgl. *Farkas, A szociális igazgatás jogi alapkérdései I.*, 2005, S.240.

834 387/2007. (XII.23) Korm.r., 3.§ a) b), 5.§ (1) a), MK.2007/183 (XII. 23.), vgl. *Hajdú*, in: *Czícz, Szociális jog II.*, 2005, S.497.

835 Darunter wird auch der Zeitraum verstanden, währenddessen der Antragsteller passives Krankengeld, Unfallkrankengeld oder Arbeitslosenleistungen bezieht.

836 Vgl. 387/2007. (XII.23) Korm.r. 5.§ (1), MK.2007/183 (XII. 23.).

837 Vgl. 387/2007. (XII.23) Korm.r. 5.§ (1) aa), MK.2007/183 (XII. 23.).

leistungen beziehen.<sup>838</sup> Einer Erwerbstätigkeit darf der Antragsteller nur dann nachgehen, wenn sein monatliches Durchschnittsgehalt innerhalb von vier Monaten vor der Antragstellung 80% des Mindestlohns nicht überschreitet.<sup>839</sup> Bei Personen, die gemäß dem Gutachten des NRSZH rehabilitierbar sind, muss zusätzlich noch eine Registrierung als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt erfolgen.<sup>840</sup>

Die Höhe der regelmäßigen sozialen Rente wird unabhängig vom vorherigen Einkommen oder von der zukünftigen Rentenleistung in einer Höhe von 27.000 HUF (98,18 Euro) bestimmt.<sup>841</sup> Auch diese Leistung wird jährlich erhöht.<sup>842</sup>

### 3.3.4.3. Leistungen für Personen im aktiven Alter - Regelmäßige Sozialhilfe

Die regelmäßige Sozialhilfe (*rendszeres szociális segély*) wurde im Jahr 2008 umstrukturiert. Als komplexe Leistung führte der Gesetzgeber die sog. Leistung für Personen im aktiven Alter (*aktiv koriúak ellátása*) ein.<sup>843</sup> Diese Leistung hat hauptsächlich zum Ziel, Personen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, verschiedene aktive beschäftigungsfördernde Programme anzubieten und dadurch ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.<sup>844</sup> Darüber hinaus umfasst dieser Leistungskomplex auch passive Geldleistungen, wie die regelmäßige Sozialhilfe und die sog. Unterstützung zum Ersatz der Beschäftigung.<sup>845</sup> Der Anspruch auf die Geldleistungen ist an die Teilnahme an den beschäftigungsfördernden Programmen gekoppelt.<sup>846</sup>

Ein Anspruch auf die regelmäßige Sozialhilfe besteht, wenn der Anspruch auf die sog. Leistungen für Personen im aktiven Alter festgestellt wird. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller einen Gesundheitsschaden von mindestens 50% erlitten hat oder seine Arbeitsfähigkeit zu mindestens 67% verloren hat bzw. Blindenrente<sup>847</sup> oder Behindertenunterstützung bezieht.<sup>848</sup> Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann der Antragsteller trotzdem einen Anspruch erlangen, wenn er sein 55. Lebensjahr vollendet hat oder in seinem Haushalt für ein Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, sorgt und das Kind in einer Tageseinrichtung<sup>849</sup> nicht untergebracht werden kann.<sup>850</sup>

838 Vgl.387/2007. (XII.23) Korm.r. 5.§ (1), b) c), MK.2007/183 (XII. 23.).

839 Vgl.387/2007. (XII.23) Korm.r., 5.§, (1) d), MK.2007/183 (XII. 23.).

840 Vgl.387/2007. (XII.23) Korm.r., 5.§, (2), MK.2007/183 (XII. 23.).

841 351/2007. (XII.23.) Korm.r. 4.§ b), MK.2007/183 (XII. 23.). Auch für die regelmäßige soziale Rente gelten die Kürzungsregeln, die bei der Übergangsrente bereits erörtert wurden. Vgl. Fn.828.

842 351/2007. (XII.23.) Korm.r. 1.§ (4) b), MK.2007/183 (XII. 23.).

843 Vgl. 2008:CVII.tv.1-14.§, MK.2008/187 (XII. 22.).

844 Vgl. 2008:CVII.tv., Alt.Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 31.3.2009).

845 Diese Leistung wird im Rahmen der Arbeitslosenleistungen erörtert. Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.9.

846 Vgl. 1993:III. tv. 35.§, MK.1993/8 (I.27.).

847 Neue Ansprüche auf Blindenrente (*vakok személyi járadéka*) können nicht mehr festgestellt werden. Bereits bestehende Leistungsansprüche bleiben jedoch erhalten. Vgl. 21/2003.(II.25.) Korm.r. 11.§ (7) b), MK.2003/19 (II.25.).

848 1993:III. tv. 33.§ (1) a)-c), 37/B.§ (1), MK.1993/8 (I.27.). Im Folgenden werden die Angehörigen dieser Personengruppe als Personen mit Gesundheitsschaden bezeichnet.

849 Vgl. 1997:XXXI.tv. 41.§ (3), MK.1997/39 (V. 8.).

850 1993:III. tv. 37.§ (1), MK.1993/8 (I.27.).

Darüber hinaus kann die kommunale Selbstverwaltung weitere Anspruchsvoraussetzungen vorschreiben. Die regelmäßige Sozialhilfe hat – wie der Name es auch zeigt – einen Hilfleistungscharakter. Demnach wird sie nur in Fällen gewährt, in denen der Lebensunterhalt des Antragstellers und seiner Familie anderweitig nicht gesichert werden kann. Solch ein Fall liegt gemäß dem Gesetz vor, wenn das Einkommen in der Familie, pro Konsumeinheit<sup>851</sup> gerechnet, nicht höher ist als 90% der Minimalrente und der Antragsteller über kein Vermögen verfügt.<sup>852</sup>

Der Anspruch auf die Leistungen für Personen im aktiven Alter und daher auch auf die regelmäßige Sozialhilfe kann nicht festgestellt werden<sup>853</sup>, wenn der Antragsteller in Untersuchungshaft ist oder seine Freiheitsstrafe abbüßt bzw. wenn sein Aufenthaltsrecht nicht mehr besteht oder er davon keinen Gebrauch macht. Darüber hinaus schließt das Beziehen bestimmter Leistungen, wie Kinderpflegehilfe und Kindererziehungsunterstützung, einen gleichzeitigen Anspruch auf die regelmäßige Sozialhilfe aus. Darüber hinaus darf der Antragsteller nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, das als Anspruchsvoraussetzung für das Arbeitssuchendengeld dienen könnte, stehen. Zudem besteht der Anspruch auf regelmäßige Sozialhilfe nicht, wenn der Antragsteller Wehrdienst leistet oder staatliche Bildungseinrichtungen (Mittelschule, Hochschule) besucht.<sup>854</sup>

Die Höhe der Leistung entspricht der Differenz zwischen der Summe der Familien-einkommensgrenze und der Summe des tatsächlichen Familieneinkommens. Die Familieneinkommensgrenze errechnet sich aus der Summe der Quoten der Konsumeinheiten in der Familie, multipliziert mit 90% der Mindestrente.<sup>855</sup> Der Gesetzgeber bestimmte auch die höchste Summe der Leistung, um den Arbeitswillen der Leistungsberechtigten zu fördern. Dementsprechend darf die regelmäßige Sozialhilfe nicht die Höhe des Netto-Minimalgehalts<sup>856</sup> überschreiten. Wenn gemäß den oben genannten Vorschriften eine monatliche Leistungshöhe von 1.000 HUF (3,63 Euro) nicht erreicht wird, wird eine regelmäßige Sozialhilfe i.H.v. 1.000 HUF (3,63 Euro) festgestellt.<sup>857</sup>

---

851 Konsumeinheit (*fogyasztási egység*) beschreibt die Konsumstruktur innerhalb der Familie, wobei das erste volljährige Familienmitglied die Quote 1,0 (Alleinerziehende 1,2), der Ehe- oder Lebenspartner 0,9, das erste und das zweite Kind (pro Kind) 0,8, und jedes weiterem Kind (pro Kind) die Quote 0,7 erhält. Die Quote eines behinderten Kindes ist 1,0 und die oben genannten Gruppen werden um je 0,2 erhöht, wenn die betreffende Person Behindertenunterstützung bekommt. 1993:III. tv. 4.§ (1) n., MK.1993/8 (I.27.) 4.§ (1) n.

852 1993:III. tv. 33. § (1) (2), MK.1993/8 (I.27.).

853 Da die sog. Leistungen für Personen im aktiven Alter auch Dienstleitungen und die sog. Unterstützung zum Ersatz der Beschäftigung für Arbeitslose umfassen, hat der Gesetzgeber diese Ausschlusskriterien für alle Leistungsberechtigten vorgeschrieben.

854 1993:III. tv. 34. §, MK.1993/8 (I.27.).

855 1993:III. tv. 37. § (4), MK.1993/8 (I.27.).

856 1993:III. tv. 37. § (4), MK.1993/8 (I.27.). Das Brutto-Minimalgehalt betrug im Jahr 2011 78.000 HUF (283,63 Euro). Dem entspricht ein Nettobetrag vom 60.600 HUF (220,36 Euro). Vgl.337/2010. (XII.27.) Korm.r. 2.§, MK.2010/198 (XII.27.); <http://www.berkalkulator.net>.

857 1993:III. tv. 37/C. § (3), MK.1993/8 (I.27.).

### 3.3.4.4. Behindertenunterstützung

Die Behindertenunterstützung (*fogyatékossági támogatás*) wird allen volljährigen Schwerbehinderten als Förderleistung gewährt, um die gesellschaftlichen Nachteile der Behinderung zu mildern.<sup>858</sup>

Die Höhe der Leistung hängt vom Typ der Behinderung ab. Im Fall einer Seh-, Hör-, Geh- oder geistigen Behinderung beträgt die Behindertenunterstützung 65% der Mindestrente. Wenn der Antragsteller unter bestimmten Typen der oben genannten Behinderungen leidet, oder wenn seine Fähigkeit zur Selbstversorgung völlig fehlt, wird die Leistungshöhe auf 80% der Minimalrente festgelegt.<sup>859</sup>

Das Beziehen der Blindenrente schließt gemäß dem Gesetz den Anspruch auf die Behindertenunterstützung aus. Demnach besteht der Anspruch auf die Behindertenunterstützung erst nach der Einstellung der Zahlung der Blindenrente. Auch für die Leistungshöhe gelten in diesem Fall spezielle Vorschriften.<sup>860</sup>

### 3.3.4.5. Förderung der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit verminderter Arbeitsfähigkeit

Dem Arbeitgeber kann eine Unterstützung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern mit verminderter Arbeitsfähigkeit<sup>861</sup> (*megváltozott munkakepessegű személyek foglalkoztatásának támogatása*) gewährt werden, wenn er für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit verminderter Arbeitsfähigkeit Investitionen durchführt. Unter den Begriff Investitionen fallen das Einrichten von Arbeitsplätzen, der Umbau von Gebäuden und die Anschaffung von behindertengerechten Geräten.<sup>862</sup>

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass der Arbeitgeber seit mindestens einem Jahr eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die Investitionen zu mindestens

858 1998:XXVI.tv. 22. §, MK.1998/28 (IV.1.); *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.498-500.

859 1998:XXVI.tv. 23. § (1), 23/A. § (1), MK.1998/28 (IV.1).

860 1998:XXVI.tv. 23/A. § (2), MK.1998/28 (IV.1); vgl. *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.498-500.

861 Der Personenkreis der vermindert arbeitsfähigen Arbeitnehmer wird in einer Verordnung der Regierung geregelt. Demnach gehören in diese Kategorie Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu mindestens vier Stunden pro Tag beschäftigt werden und ihre Arbeitsfähigkeit zu mindestens 50% verloren haben bzw. einen Gesundheitsschaden von mindestens 40% erlitten haben und dadurch in ihrem aktuellen oder früheren Arbeitsbereich oder ihren Qualifikationen entsprechend nicht beschäftigt werden können. Sowohl die rehabilitierbaren als auch die nicht rehabilitierbaren Personen werden von dieser Kategorie umfasst. Darüber hinaus gehören zu den Arbeitnehmern mit verminderter Arbeitsfähigkeit auch diejenigen, bei denen der oben genannte Arbeitsfähigkeitsverlust bzw. Gesundheitsschaden nicht prozentual festgestellt werden kann, jedoch die erforderliche Beeinträchtigung in Anbetracht ihrer Beschäftigung vorliegt, vorausgesetzt, dass durch ein individuelles Rehabilitationsprogramm die Weiterbeschäftigung möglich ist. Das Vorliegen eines Arbeitsfähigkeitsverlustes bzw. eines Gesundheitsschadens und dessen Grad werden vom NRSZH festgestellt. Vgl. 177/2005. (IX. 2.) Korm.r. 2. § e), ea)-ek), MK.2005/119 (IX. 2.).

862 1991:IV.tv. 19. § (1)-(2), MK.1991/20 (II.23.); 6/1996. (VII.16) MüM r. 19. § (1), MK.1996/59 (VII.16.); vgl. *Bíró*, in: *Bíró/Nádas/Rab/Prugberger*, Európai és magyar szociális jog, 2004, S.50-51; *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.386-387.

20% selbst finanziert und eine Sicherung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinsichtlich der Investitionen nachweisen kann. Darüber hinaus muss sich der Arbeitgeber verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern mit verminderter Arbeitsfähigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu beschäftigen.<sup>863</sup>

Die Fördermittel werden im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens verteilt, entweder in Form einer wiedererstattungspflichtigen oder einer nicht wiedererstattungspflichtigen<sup>864</sup> Unterstützung.<sup>865</sup> Die Höhe der Unterstützung beträgt maximal 80% der anerkannten Kosten der Investition.<sup>866</sup>

### 3.3.4.6. Pflegegeld

Die Vorschriften hinsichtlich des Pflegegeldes, das dauerhaft kranken Personen gewährt wird, wurden bereits bei den Leistungen der Lebenslage Krankheit beschrieben.<sup>867</sup> Hier werden die speziellen Regeln für Behinderte erörtert.

Das Pflegegeld wird dem volljährigen Angehörigen gewährt, der eine schwerbehinderte pflegebedürftige Person pflegt. Das Gesetz bestimmt ausführlich die Personengruppen, die als schwerbehindert gelten.<sup>868</sup> Die Voraussetzungen, die den Anspruch ausschließen, stimmen mit den beim Krankheitsfall geltenden, bereits oben erwähnten Regeln überein.<sup>869</sup>

Die Höhe des Pflegegeldes entspricht dem im Haushaltsgesetz festgelegten Grundbetrag.<sup>870</sup> Das SozHG enthält spezielle Regelungen für schwerbehinderte Personen, die sich nicht selbstständig versorgen<sup>871</sup> können. Für diese Personen ist die Pflegeperson zu einem Pflegegeld in Höhe von 130% des Grundbetrages<sup>872</sup> berechtigt. Wenn der An-

863 6/1996. (VII.16) MüM r. 19/A.§ (1), MK.1996/59 (VII.16.); 1991:IV.tv. 19.§ (1)-(2) 1991/20 (II.23.).

864 Die nicht wiedererstattungspflichtige Unterstützung wird im Fall einer Rehabilitationsbeschäftigung gewährt, dies ist eine erweiterte Form der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit verminderter Erwerbsfähigkeit. Der Arbeitgeber muss weitere Voraussetzungen erfüllen, wie z.B. dass er die durch die Förderung geschaffenen Arbeitsplätze für fünf Jahre mit dem gleichen Beschäftigungszweck erhalten muss. Vgl. 6/1996. (VII.16) MüM r. 19/B.§ (1), MK. 1996/59 (VII.16.); 1991:IV.tv. 19.§ (1)-(2) 1991/20 (II.23.).

865 6/1996. (VII.16) MüM r. 20.§ (1) (2), MK. 1996/59 (VII.16.); 1991:IV.tv. 19.§ (1)-(2) 1991/20 (II.23.).

866 6/1996. (VII.16) MüM r. 19/B.§ (2), MK.1996/59 (VII.16.).

867 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.3.2.

868 Vgl. 1993:III. tv. 41.§ (3) a), MK. 1993/8 (I.27.).

869 Vgl. 1993:III. tv. 42.§, MK. 1993/8 (I.27.).

870 Im Jahr 2011 beträgt dies 29.500 HUF (107,27 Euro). 2010:CLXIX.tv. 62.§ (8), MK.2010/200 (XII.30.).

871 Bei der Feststellung, ob sich der Behinderte selbstständig versorgen kann, wird geprüft, ob er selbstständig essen, sich waschen, sich anziehen, die Toilette benutzen und sich in der Wohnung mit Gehhilfe bewegen kann. Wenn der Behinderte aus diesen Kriterien mindestens drei nicht erfüllen kann, ist die Person, die ihn pflegt, zu einem erhöhten Pflegegeld berechtigt. Vgl. 1993:III. tv. 43/A.§ (2), MK. 1993/8 (I.27.).

872 Im Jahr 2011 entspricht es 38.350 HUF (139,45 Euro). 2010:CLXIX.tv. 62.§ (8), MK.2010/200 (XII.30.).

spruchsberechtigte eine andere regelmäßige Geldleistung bezieht, bemisst sich die Höhe des Pflegegeldes – wie im Fall der Pflege von dauerhaft kranken Personen – nach der Differenz aus der regelmäßigen Geldleistung und der im Gesetz bestimmten Höhe des Pflegegeldes.<sup>873</sup>

Anhand der zuvor beschriebenen Regeln lässt sich feststellen, dass bei dieser Leistung der Fördercharakter dominiert, da im Rahmen der Bedürftigkeit des Pflegers nur danach gefragt wird, ob er eine weitere staatliche Leistung bezieht, die die Höhe des Pflegegeldes überschreitet. Die Höhe des eventuellen Gehalts des Pflegers wird weder bei der Feststellung des Anspruchs, noch bei der Bestimmung der Leistungshöhe berücksichtigt.<sup>874</sup>

### 3.3.4.7. Soziale Dienstleistungen für Behinderte

Auch innerhalb der sozialen Dienstleistungen für Behinderte ist die Einteilung in soziale Grundleistungen und soziale Fachleistungen der persönlichen Fürsorge vorzufinden.

Die zu den Grundleistungen gehörende Gewährung von warmem Essen, häuslicher Pflege und häuslicher Notdiensthilfeleistung wurde bereits bei den Leistungen für Ältere erörtert.<sup>875</sup>

Als spezielle Grundleistung wird für Behinderte die sog. unterstützende Dienstleistung (*támogató szolgáltatás*) gewährt. Durch diese Leistung wird dem Behinderten eine Hilfe zum Erreichen öffentlicher Dienstleistungen (außerhalb seiner Wohnung) und zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit innerhalb seiner Wohnung angeboten. Dementsprechend wird durch spezielle Transportmöglichkeiten, Gebärdensprache-Übersetzer, Beratung und Gewährung von Informationen sichergestellt, dass der Behinderte die öffentlichen Dienstleistungen tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus werden auch die Arbeitsverrichtung und die soziale Eingliederung des Behinderten unterstützt.<sup>876</sup>

Die Tageseinrichtungen für Behinderte (*fogyatékos személyek nappali intézménye*) können diejenige Personen besuchen, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und zur Selbstversorgung nicht oder nur teilweise fähig sind, eine Aufsicht benötigen oder an Autismus leiden. Die Tageseinrichtung sichert die sichert Möglichkeiten, an

---

873 1993:III. tv. 43/A.§ (1), 44.§ (1) b), (2), MK. 1993/8 (I.27.).

874 Vgl. 1993:III. tv. 44.§ (1) b), (2), MK. 1993/8 (I.27.). Es ist dem Pfleger eingeschränkt gestattet, neben der Pflegetätigkeit arbeitstäglich zu sein. Er darf maximal vier Stunden pro Tag an seiner Arbeitsstelle oder ohne zeitliche Einschränkungen zu Hause arbeiten. Vgl. 1993:III. tv. 42.§ (1)d), MK. 1993/8 (I.27.).

875 Vgl. 1993:III. tv. 62-63, 65. § , MK. 1993/8 (I.27.); vgl. *Hatos/Kisgyörgyné Cziráki/Stollár*, Fogyatékosok szociális ellátása, rehabilitációja, 2004, S.56; *Hajdú*, in: *Cziicz, Szociális jog II.*, 2005, S.374-480; vgl. Erster Hauptteil: 3.1.2.2.

876 Vgl. 1993:III. tv. 65/C. § , MK. 1993/8 (I.27.). Die Leistung wird von der Gemeinde organisiert, wenn von Seiten Behindeter ein entsprechender Bedarf vorliegt. Sie gehört nicht zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde, weil die Versorgung der Behinderten auch durch die anderen Grundleistungen erfolgen kann. Vgl. *Hatos/Kisgyörgyné Cziráki/Stollár*, Fogyatékosok szociális ellátása, rehabilitációja, 2004, S.56-58.

Gemeinschaftsprogrammen teilzunehmen, für die hygienischen Grundbedürfnisse zu sorgen und nach Bedarf Mahlzeiten während des Tages anzubieten.<sup>877</sup>

Die Fachleistungen der persönlichen Fürsorge unterteilen sich entsprechend der Vorgaben, die bei den Leistungen für Kranke bereits beschrieben wurden. Das Pflegeheim für Behinderte (*fogyatékos személyek otthona*) ist ein Sammelbegriff, der die Heime für Seh-, Geh- und geistig Behinderte umfasst, welche jedoch voneinander getrennt organisiert werden müssen. In einem Heim für Sehbehinderte (*látásfogyatékosok otthona*) können Personen aufgenommen werden, die sich nicht selbst versorgen können und Leistungen benötigen – vor allem im Bereich der Bildung –, die anderweitig nicht oder nur mit erheblichen und unverhältnismäßigen Mehrkosten organisiert werden könnten. Das Pflegeheim für Gehbehinderte (*mozgásfogyatékosok otthona*) bietet Verpflegung für Personen an, die vor dem Erreichen des Rentenalters gehbehindert geworden sind, deren Zustand eine stationäre Behandlung nicht nötig macht und die nicht rehabilitiert werden können. In einem Pflegeheim für geistig Behinderte (*értelmi fogyatékosok otthona*) werden mittelgradig oder schwer geistig behinderte Personen untergebracht, die eine ständige Versorgung und Pflege benötigen. In den Pflegeheimen müssen die Minderjährigen und die Erwachsenen bzw. die leicht, mittelgradig und die schwer Behinderten voneinander getrennt untergebracht werden. In den Pflegeheimen wird eine Vollversorgung (drei Mal täglich Essen, Kleidung und Textilien nach Bedarf) angeboten, was durch mentale Betreuung, Bildung und Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten ergänzt wird.<sup>878</sup>

Im Übergangsheim für Behinderte (*fogyatékosok gondozóháza*) können Behinderte untergebracht werden, deren Versorgung in der eigenen Familie nicht gesichert ist oder deren Übergangsversorgung im Heim die Familie entlasten soll. Die Behinderten erhalten, wie die Alten und die Kranken in den entsprechenden Einrichtungen, eine auf ein Jahr befristete Vollversorgung. Auch im Übergangsheim muss die Art der Behinderung bei der Unterbringung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.<sup>879</sup>

Die Rehabilitationsheime für Behinderte (*fogyatékosok rehabilitációs intézménye*) werden für seh-, geh- und geistig behinderte Personen organisiert, deren Ausbildung, Umbildung oder Rehabilitationsbeschäftigung nur im Rahmen einer institutionellen Versorgung möglich ist. Bei den Behinderten muss vor der Unterbringung im Rehabilitationsheim ein sog. Berufs- und Arbeitseignungstest durchgeführt werden. Es wird dann ein Rehabilitationsplan aufgestellt, der das Alter, die mentale Verfassung und den

877 1993:III. tv. 65/F.§ (1) c), (2), MK. 1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 81-82.§, MK.2000/2 (I.7.).

878 1993:III. tv. 67, 69-70.§, MK. 1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 63-66.§, MK.2000/2 (I.7.).  
Vgl. Marsi, in: Bódi, Helyi szociális ellátórendszer vidéken, 2001, S.44-45; Rab, in: Bíró/Nádas/Rab/Prugberger, Európai és magyar szociális jog, 2004, S.205; Hatos/Kisgyörgyné Czirák/Stollár, Fogyatékosok szociális ellátása, rehabilitációja, 2004, S.58-59.

879 1993:III. tv. 67, 80, 83.§, MK. 1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 85.§, MK.2000/2 (I.7.).

Gesundheitszustand des Behinderten berücksichtigt. Die Rehabilitation erfolgt anschließend anhand dieses Rehabilitationsplans.<sup>880</sup>

Das Pflegeheim und das Rehabilitationsheim kann auch als sog. Wohnheim (*lakóthon*) organisiert werden, wo die Unterbringung in kleinen Wohneinheiten mit 6-12 Personen erfolgt.<sup>881</sup>

### 3.4. Arbeitslosigkeit

In der Lebenslage Arbeitslosigkeit befinden sich Personen, die zwar in einem aktiven Alter sind, aber keine Arbeit auf dem Arbeitsmarkt finden können. Die Periode des Arbeitssuchens kann unterschiedliche Längen annehmen, dementsprechend umfasst der Begriff der Arbeitslosigkeit auch die als normal geltende kurze Pause bis zur nächsten Beschäftigung, aber auch die langanhaltende dauerhafte Abwesenheit vom Arbeitsmarkt.<sup>882</sup> Da diese Lebenssituationen verschiedene staatliche Antworten benötigen, sind auch die Leistungen vielfältig ausgestaltet. Die Vorsorgeleistungen (wie z.B. Arbeitssuchendengeld) bieten durch einen Lohnersatz finanzielle Sicherheit im Fall von Arbeitslosigkeit über einen kürzeren – vom Gesetzgeber genau definierten – Zeitraum. Die Förderleistungen (wie z.B. Zurverfügungsstellung von Arbeitsmarktinformationen, Bildung) konzentrieren sich dagegen auf die Arbeitssuche und beinhalten beschäftigungsfördernde Maßnahmen. Die Hilfeleistungen greifen ein, wenn die Arbeitslosigkeit ein Dauerzustand wird und diese Situation den Lebensunterhalt des Bürgers (und seiner Familie) gefährdet.

#### 3.4.1. Vorsorge

Die Vorsorgeleistungen beinhalten drei Leistungen, das Arbeitssuchendengeld, die Arbeitssuchendenhilfe und das Arbeitssuchendengeld für Unternehmer.

##### 3.4.1.1. Arbeitssuchendengeld

Das Gesetz bestimmt die folgenden Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitssuchendengeld (*álláskeresési járadék*). Der Arbeitssuchende muss innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Eintritt seiner Arbeitslosigkeit über mindestens 360 Tage Versicherungszeit verfügen. Darüber hinaus darf er keine Invaliden- oder Unfallinvalidenrente und kein Krankengeld beziehen. Zudem gilt als weitere Voraussetzung, dass

880 1993:III. tv. 72-74.§, MK. 1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 68-73.§, MK.2000/2 (I.7.); vgl. Hatos/Kisgyörgyné Cziráki/Stollár, Fogyatékosok szociális ellátása, rehabilitációja, 2004, S.58-60; Hajdú, in: Czucz, Szociális jog II., 2005, S.484-488.

881 1993:III.tv. 85/A. §, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM r. 88-101/E.§, MK.2000/2 (I.7.).

882 Vgl. zur Problematik der Arbeitslosigkeit auch *Sengenberger*, in: *Hassemer/Hoffmann-Riem/Weiss*, Arbeitslosigkeit als Problem der Rechts- und Sozialwissenschaften, 1980, S.38-40; *Büchtemann*, in: *Bonß/Heinze*, Arbeitslosigkeit in der Arbeitsgesellschaft, 1984, S.53-105; *Zimmermann*, Arbeitslosigkeit in Deutschland, 2006, S.34-44.